Politische Gemeinde Balgach CH-9436 Balgach

> Telefon 058 228 80 50 www.balgach.ch





Reglement über die Gemeindepolizei

Vom Gemeinderat erlassen am: Dem fakultativen Referendum unterstellt: Gültig ab:

19.11.2007 06.12.2007 bis 04.01.2008 14.01.2008





Reglement über die Gemeindepolizei

Gestützt auf Art. 5f, Art. 36 lit. a, Art. 136 lit. g und Art. 200ter des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 [sGS 151.2], Art. 19 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Balgach vom 7. Februar 1983 sowie Art. 9ff und Art. 23 ff des Polizeigesetzes vom 10. April 1980 [sGS 451.1] erlässt der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Balgach das nachfolgende Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Wahrnehmung der Gemeindepolizei auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Balgach (in der Folge: "Gemeinde").

Artikel 2

Polizeiorgane

Der Gemeinderat ist oberstes Polizeiorgan der Gemeindepolizei.

Der Gemeinderat kann

- a) eigene Polizeikräfte unterhalten;
- b) die Erfüllung der gemeindepolizeilichen Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ganz oder teilweise der Kantonspolizei überlassen;¹
- c) Vereinbarungen mit dem zuständigen Departement abschliessen über die Erfüllung gemeindepolizeilicher Aufgaben durch die Kantonspolizei, welche für die Gemeinde eine Gemeindepolizei bestehend aus Polizeibeamten oder Polizeibeamtinnen der Kantonspolizei unterhalten kann.

Die Vereinbarung kann auch Aufgaben umfassen, welche über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen.²

Artikel 3

Aufgaben

Der Gemeindepolizei obliegen die folgenden Aufgaben:

- a) Ausübung der Sicherheitspolizei;
- b) Überwachung des ruhenden Verkehrs, insbesondere die Kontrolle der Parkuhren und Ticketautomaten, sowie die Organisation und Durchführung der Verkehrsregelung und des Parkdienstes bei besonderen Anlässen;
- c) Im Rahmen ihres Pflichtenkreises: Bussenerhebung auf der Stelle und die polizeilichen Ermittlungen bei Übertretungen gemäss Art. 169 des Strafprozessgesetzes (sGS 962.1) i.V. mit Art. 11 der Strafprozessverordnung (sGS 962.11) und Anhang dazu;
- d) Ausführung von Aufträgen für Verwaltungsorgane der Gemeinde.

¹ Art. 26 Abs. 1 Polizeigesetz [sGS 451.1]

² Art. 26 Abs. 3 Polizeigesetz

Artikel 4

Aufgabendelegation an Private

Der Gemeinderat kann die Erfüllung von bestimmten gemeindepolizeilichen Aufgaben im Sinne a) übertragbare von Art. 3 dieses Reglementes im Rahmen einer Leistungsvereinbarung einer geeigneten Privatperson oder privaten Organisation übertragen.

Aufgaben

Übertragbar sind:

- gemeindepolizeiliche Aufgaben gemäss Art. 3 lit. a dieses Reglementes im Bereiche des friedlichen Ordnungsdienstes bei Veranstaltungen sowie der präventiven Patrouillentätigkeit im öffentlichen Raum der Gemeinde;
- gemeindepolizeiliche Aufgaben gemäss Art. 3 lit. b dieses Reglementes;
- c) gemeindepolizeiliche Aufgaben gemäss Art. 3 lit. c dieses Reglementes im Bereiche der Verkehrsregelung im ruhenden Verkehr.

Artikel 5

b) Anforderungen für die Aufgabenübertragung

Als geeignet für die Übertragung von gemeindepolizeilichen Aufgaben gelten nur private gewerbsmässige Bewachungsunternehmen, welche über die gesetzlich vorgeschriebenen Bewilligungen verfügen.3

Artikel 6

c) polizeiliche Befugnisse

Wenn eine Person die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung stört, sind die Privaten oder privaten Organisationen im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben (Art. 4 des Reglementes) befugt,

- die Person zur Feststellung ihrer Personalien anzuhalten. Die Befugnis beschränkt sich darauf, von angehaltenen Personen die Angaben von Personalien (Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnadresse) sowie die Vorlage von mitgeführten Personalausweisen zu verlangen;
- die Person im Rahmen dieses Reglementes von einem Ort wegzuweisen.

Unmittelbarer Zwang darf nur durch die ordentlichen Polizeikräfte ausgeübt werden.

Artikel 7

Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei

Der Gemeinderat koordiniert die Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei. Er formuliert insbesondere die polizeilichen Schwerpunkte und Ziele für die Polizeikräfte der Gemeindepolizei im Falle von Vereinbarungen gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. c dieses Reglementes.

Die Gemeindepolizei unterstützt die Kantonspolizei bei der Erfüllung der gemeindepolizeilichen Aufgaben. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit unterliegen der gegenseitigen Absprache.

³ gemäss Art. 51bis Polizeigesetz

II. Gemeindepolizei mit eigenen Polizeikräften

Artikel 8

Organisation

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der eigenen Gemeindepolizei werden vom Gemeinderat gewählt und unterstehen direkt dem Gemeinderat. Dieser hat ihnen gegenüber das Aufsichtsund Weisungsrecht. Er erlässt insbesondere Weisungen über die Ausbildung.

Artikel 9

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Gemeindepolizei Arbeitsverhältnis

Das Dienstverhältnis mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Gemeindepolizei richtet sich Arbeitsverhältnis nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Dienst- und Besoldungsreglementes für das Gemeindepersonal der Politischen Gemeinde Au.

Artikel 10

Bekleidung und Ausrüstung

Die Gemeinde stellt Bekleidung und Ausrüstung bei Bedarf zur Verfügung. Die Bekleidung muss von derjenigen der Kantonspolizei unterscheidbar sein. Dienstkleidung und Ausrüstung sind gut zu unterhalten und dürfen nur während des Dienstes benützt werden.

Bekleidung und Ausrüstung bleiben im Eigentum der Gemeinde.

Artikel 11

Bewaffnung und Hilfsmittel

Die Gemeindepolizei kann für die Selbstverteidigung mit geeigneten Hilfsmitteln ausgerüstet werden. Sie trägt keine Schusswaffe.

Als Hilfsmittel können dabei auch Diensthunde mit anerkannter Wesensprüfung eingesetzt werden.

Artikel 12

Legitimation

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Gemeindepolizei haben sich bei Amtshandlungen in ziviler Kleidung auszuweisen. Die Uniform gilt als Ausweis. Der uniformierte Mitarbeiter gibt seinen Namen bekannt, wenn er bei einer Amtshandlung darum ersucht wird und es die Umstände zulassen.

Der Gemeinderat stellt einen Dienstausweis aus. Dieser darf nur während der Dienstzeit zur Legitimation benützt werden.

Artikel 13

Verhalten
a) Grundsatz

Die polizeilichen Dienstverrichtungen sollen mit Ruhe und Anstand ausgeführt werden, unter strikter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit.⁴

Die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen sind zu wahren.

⁴ Art. 3 Polizeigesetz

Artikel 14

b) Schweigepflicht

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Gemeindepolizei sind zur Verschwiegenheit über Tatsachen, die sie in Ausübung des Dienstes wahrgenommen haben, verpflichtet. Diese Pflicht besteht auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses.

Vorbehalten bleiben Auskünfte an die zuständigen Behörden und Amtsstellen, soweit sie notwendig und gesetzlich vorgeschrieben sind.

Artikel 15

Polizeiliche Befugnisse

Die polizeilichen Befugnisse der Gemeindepolizei richten sich im Rahmen ihrer Aufgaben nach den Bestimmungen der kantonalen Polizeigesetzgebung.⁵

Artikel 16

Privatpersonen und private Organisationen mit gemeindepolizeilichen Aufgaben

Die Privatpersonen und die privaten Organisationen, welche gemeindepolizeiliche Aufgaben im Rahmen von Art. 4 dieses Reglementes erfüllen, stehen zur Gemeinde in einem privatrechtlichen Auftragsverhältnis.

Die Privatpersonen sowie die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der privaten Organisationen führen bei der Ausübung gemeindepolizeilicher Aufgaben einen Dienstausweis der Gemeinde gemäss Art. 12 Abs. 2 dieses Reglementes mit sich und tragen:

- a) eine einheitliche Dienstkleidung, soweit die Aufgabenerfüllung dem nicht entgegensteht. Diese Dienstkleidung muss sich deutlich von den Uniformen der ordentlichen Polizeikräfte unterscheiden;
- b) den gesetzlich vorgeschriebenen Sichtausweis.⁶

Art. 11 bis 14 dieses Reglementes finden sinngemäss auf die Privatpersonen sowie die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der privaten Organisationen Anwendung. Im Übrigen gelten die Abmachungen der Leistungsvereinbarung.

III. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Ruhe und Ordnung

Artikel 17

Polizeiliche Anordnungen

Jedermann ist verpflichtet, den Anordnungen der mit gemeindepolizeilichen Aufgaben betrauten Personen nachzukommen, welche diese im Rahmen ihrer Befugnisse erlassen.

Artikel 18

Überwachung des öffentlichen Grundes a) Grundsätze

Öffentliche Plätze und Strassen können mit Videokameras überwacht werden, welche eine Personenidentifikation nicht zulassen.

Der Gemeinderat kann für öffentliche Anlagen, Plätze und Strassen die örtlich begrenzte Überwachung mit Videokameras bewilligen, welche eine Personenidentifikation zulassen, wenn der Einsatz solcher Videokameras zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet und erforderlich ist, und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird.

⁵ Art. 28ff Polizeigesetz

⁶ gemäss Art. 10 der Verordnung über die Ausübung von Bewachungs-, Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben [sGS 451.14]

Aufzeichnungsmaterial von Überwachungseinrichtungen wird nach 100 Tagen vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung im Strafverfahren.

Artikel 19

b) Verhinderung von Datenmissbrauch

Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen. Insbesondere ist

- der Zutritt zum Speicherraum für Unberechtigte durch Einsatz von geeigneter Technologie zu verunmöglichen;
- b) ein für die Aufbewahrung von digitalen Speichermedien baulich und klimatisch geeigneter Raum vorzusehen;
- c) ein unerwünschter Datentransfer in andere Systeme auszuschliessen.

Artikel 20

c) Verfahren

Der Beschluss zur Bewilligung der Videoüberwachung erfolgt durch schriftliche Allgemeinverfügung, welche in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinde zu veröffentlichen ist.

Artikel 21

Fernhaltung a) Grundsätze

Der Gemeinderat kann Personen vorübergehend, längstens für eine Zeitdauer von 14 Tagen, von bestimmten örtlich begrenzten Bereichen des öffentlichen Raums fernhalten, wenn:

- a) sie unter Einfluss von Alkohol oder einem anderen Mittel mit berauschender Wirkung öffentliches Ärgernis erregen;
- b) der begründete Verdacht besteht, dass sie oder andere, die der gleichen Ansammlung zuzurechnen sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder stören.

Im Wiederholungsfall kann jeweils eine Fernhaltung für eine Zeitdauer bis zu 2 Monaten verfügt werden.

Artikel 22

b) Verfahren

Die Fernhaltung wird schriftlich verfügt. Die Verfügung bezeichnet insbesondere:

- a) die Dauer der Fernhaltung;
- b) den räumlichen Bereich, für den die Fernhaltung gilt;
- c) das verbotene Verhalten innerhalb des bezeichneten Bereiches;
- d) die Folgen der Missachtung der amtlichen Verfügung;
- e) mögliche Rechtsmittel.

Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.⁷

7

⁷ VRP; sGS 951.1

IV. Strafbestimmungen

Artikel 23

Übertretungen des Reglementes

Wer auf dieses Reglement gestützte Anordnungen der mit gemeindepolizeilichen Aufgaben betrauten Personen missachtet, wird mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann an die Stelle der Busse eine schriftliche Verwarnung treten.

Strafbar sind auch die fahrlässige Widerhandlung und die Gehilfenschaft.

Vorbehalten bleiben auf jeden Fall Art. 12 des Übertretungsstrafgesetzes⁸ betreffend das Missachten einer polizeilichen Anordnung sowie die Androhung der Ungehorsamsstrafe gegen amtliche Verfügungen im Rahmen von Art. 22 dieses Reglementes.⁹

V. Schlussbestimmungen

Artikel 24

Inkrafttreten

Dieses vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Balgach am 19. November 2007 erlassene Reglement tritt nach durchgeführtem Referendumsverfahren und nach Genehmigung durch das Justiz- und Polizeidepartement des Kantons St. Gallen in Kraft.

Vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Balgach erlassen am 19. November 2007.

Politische Gemeinde Balgach Im Namen des Gemeinderates

Ernst Metzler Gemeindepräsident Reto Fach

Gemeinderatsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 6. Dezember 2007 bis 4. Januar 2008.

Sicherheits- und Judizdepartement Vom Justiz- und Polizeidepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am:

14. Jan. 2000

JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT DES KANTONS ST. GALLEN

Der Leiter des Rechtsdienstes:

Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St.Gallen Leiter Rechtsdienst lic. iur. Max Schlanser

I clevinge

8 Übertretungsstrafgesetz [sGS 921.1]

⁹ Art. 292 Schweizerisches Strafgesetzbuch [StGB; SR 311.0]